



Hinweise zur Anwendung von Pauschalen gemäß ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020

Bemessungsgrundlage der Pauschalen

Die Pauschalen gem. Nr. 1.5.3.1 der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 (RL) umfassen die Personalausgaben sowie die arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben.

Gliederungs- punkt	Funktion	Pauschalen pro	
		Monat	Jahr
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid ab 750.000 €)	7.950 €	95.400 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungs-bescheid bis 750.000 €) und/oder herausgehobene Projektmitarbeit	7.380 €	88.560 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.960 €	83.520 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	6.420 €	77.040 €
1.5.3.1.5	Assistenz	5.040 €	60.480 €

Hinweis: Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, wird die Pauschale anteilig gewährt. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat - unabhängig von seiner tatsächlichen Länge - mit 30 Tagen anzusetzen.

Beschreibung der Funktionen

Für die Beantragung der Pauschale ist das eingesetzte Personal entsprechend seiner Funktion im Projekt einzuordnen. Die Zuordnung zur Funktion erfolgt nach der fachlichen Eignung des Personals, welche sich nach Art der Tätigkeit und Qualifikation richtet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Pauschale anteilig gewährt. Selbstständige Unternehmer und Honorarkräfte sind den Funktionen entsprechend zuzuordnen.

Funktion	Beschreibung
Projektleitung großer Projekte	Die gewährte Zuwendung des ersten Bescheides, mit dem die ESF-Mittel bewilligt werden, beträgt mindestens 750.000 €. Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.
Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	Grundsätzliche Funktion der Projektleitung mit Ausnahme der Projektleitung für große Projekte. Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus



<p>und herausgehobene Projektmitarbeit</p>	<p>inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfängenden, die i.d.R. einer anderen Person (z.B. Geschäftsführer) zukommt.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale der herausgehobenen Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ wissenschaftliche Tätigkeiten, ⇒ Teilverantwortlichkeiten bei der Projektumsetzung oder ⇒ inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben. <p>Bei Maßnahmen mit einer Projektleitung gem. Nr. 1.5.3.1.1 RL können herausgehobene Projektmitarbeitende auf Basis der Pauschalen von Nr. 1.5.3.1.2 anerkannt werden, wenn diese (Teil-) Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich beim Letztempfängenden gegeben, wenn die weitergeleitete Zuwendung mindestens 200.000 € beträgt.</p> <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p>
<p>Herausgehobene Projektmitarbeit</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale der herausgehobenen Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ wissenschaftliche Tätigkeiten, ⇒ Teilverantwortlichkeiten bei der Projektumsetzung oder ⇒ inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben. <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p>
<p>Projektmitarbeit</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise (grundsätzlich: soweit nicht der herausgehobenen Projektmitarbeit zuzuordnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die inhaltliche Zuarbeit, ⇒ Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden oder ⇒ Koordinierungsaufgaben. <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p>
<p>Assistenz</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale der Assistenz sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ administrative Projektstätigkeiten, ⇒ Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen. <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines anerkannten</p>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



	Ausbildungsberufes vorausgesetzt.
--	-----------------------------------